

Wirtschaftsrecht aktuell:**Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind in der heutigen Geschäftswelt ein übliches Instrumentarium. Sie unterstützen den Unternehmer bei der Abwicklung des täglichen Massengeschäfts. Der darin enthaltene und im Geschäftsleben auch erforderliche Rationalisierungsgedanke sollte für jeden Unternehmer Anlass sein, eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zu formulieren.

Der Unternehmer kann durch vorherige Vereinbarung von u.a. Eigentumsvorbehalt und weitergehenden Regelungen zur Sachmangelhaftung und Schadenshaftung frühzeitig die Weichen so stellen, dass Risiken aus dem täglichen Geschäftsleben reduziert werden. Klare Regelungen können dabei helfen, spätere Streitigkeiten zu verhindern.

Damit das Verhandlungsgleichgewicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht aus den Fugen gerät und ein ausreichendes Maß an Vertragsgerechtigkeit verbleibt, unterliegen Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kontrolle nach dem AGB-Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 305 ff. BGB). Von besonderer Bedeutung ist die Inhaltskontrolle nach §§ 307 – 309 BGB. Diese unterteilt sich in einen Katalog verbotener Regelungen und einer Generalklausel. Das AGB-Recht ist jedoch von einer sich ständig ändernden Rechtsprechung geprägt. Bisher für wirksam erklärte und den Verwender bevorzugende Klauseln können von der Rechtsprechung plötzlich als eine unangemessene Benachteiligung mit der Wirkung der Unwirksamkeit dieser Klausel beanstandet werden.

Als Beispiel sei die Vereinbarung einer Preisanpassungsklausel genannt. Der Bundesgerichtshof hat seinerzeit entschieden, dass eine Preisanpassungsklausel nur dann wirksam ist, wenn sie dem Unternehmer neben dem Recht zur Erhöhung auch eine Pflicht zur Senkung bei Reduzierung der Bezugskosten auferlegt. Dies kann insbesondere bei auf Dauer angelegten Vertragsverhältnissen von erheblicher Bedeutung sein. Auch die Thematik zur Vereinbarung eines eingeschränkten Aufrechnungsverbot es ist kürzlich vom Bundesgerichtshof aufge-

griffen und neu entschieden worden. Die Folge ist, dass bisher in AGB vorgesehene übliche Aufrechnungsverbote in einer Vielzahl von Fällen unwirksam sind. Die Folge ist, dass der Unternehmer von der passiven in die aktive Rolle versetzt wird.

Die fortwährende Rechtsentwicklung macht es umso erforderlicher, die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in regelmäßigen Zeitabständen fachkompetent auf die aktuelle Rechtsprechung hin überprüfen zu lassen. Gleichsam ist eine fachkundige Formulierung zu empfehlen, da Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders gehen. Nur auf diese Art und Weise erfüllen eigene AGB ihren vorgesehenen Zweck, nämlich die Reduzierung von Risiken durch angemessene Verbesserung der eigenen Position.

Dr. Christian Göertz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht

**Leistungseinstellung durch den Werkunternehmer**

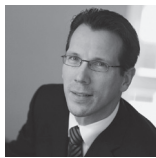
Der Werkvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch geht von einer Vorleistungspflicht des Unternehmers aus. Die schlechte Zahlungsmoral der Auftraggeber und die damit auch im Zusammenhang stehenden Forderungsausfälle können so schnell zu einer Existenzbedrohung des redlichen Unternehmers führen. Dabei stehen dem Unternehmer eines Bauwerkes (z.T. auch einer Außenanlage) verschiedene Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Zunächst sollte der Unternehmer zumindest bei größeren Projekten, sofern nicht die VOB/B Anwendung findet, darauf achten, dass er mit dem Auftraggeber im Vertrag angemessene Abschlagszahlungen vereinbart. Zeichnet sich für den Unternehmer ab, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird, muss der Unternehmer sein Ausfallrisiko begrenzen.

Neben dem vertraglich vereinbarten Recht zur Leistungseinstellung nach § 16 VOB/B sieht auch das Gesetz u.a. in § 648a BGB eine Möglichkeit vor, die Leistung berechtigt einzustellen. Vorsicht ist insoweit für Verträge bis zum 31.12.2008 geboten. In diesem Fall können wiederholte Fristsetzungen einen Automatismus begründen, der nicht mehr zu stoppen ist und Folgen mit sich bringt, die überhaupt nicht erwünscht waren.

Da eine unberechtigte Leistungseinstellung eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Besteller begründen kann, sind die Voraussetzungen zur Leistungseinstellung stets sorgfältig vom Unternehmer zu prüfen. Hier kann anwaltlicher Rat sinnvoll eingesetzt werden.

Dr. Christian Göertz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht



Interessant für Freiberufler: Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung („mbB“) hat die Bundesjustizministerin Frau Leutheusser-Schnarrenberger unter dem 15.02.2012 neue Wege für die berufliche Zusammenarbeit zwischen Freiberuflern geschaffen. Betroffen ist insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Interesse einer einheitlichen Beratung für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. Die entsprechenden Berufsrechte (StBerG/WPO/BRAO) werden dementsprechend ebenfalls nach den Vorschlägen des Bundesjustizministeriums angepasst.

Ziel des Referentenentwurfes ist eine verlässliche deutsche Rechtsformalternative gegenüber der englischen „LLP“. Diese Personengesellschaft mit der Möglichkeit zur Beschränkung der Haftung für berufliche Fehler ist Vorbild für die Ergänzung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes durch § 8 Abs. 4 des Entwurfes. Die Vorschrift wird wohl zukünftig als Bedingung für eine Haftungsbegrenzung einer Partnerschaftsgesellschaft vorsehen, dass die Partnerschaft mbB eine zu diesem Zweck durch aufgrund des jeweiligen Berufsrechtes vorgesehene deutlich erhöhte Berufshaftpflichtversiche-

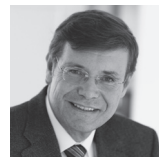
rung abgesichert wird. Aufgrund der notwendigen Publizität ist der Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine entsprechende allgemeinverständliche Abkürzung (z. B. mbB) zu führen.

In der Kritik steht zur Zeit noch die Frage, wie hoch diese Partnerschaftsgesellschaft mbB selbst berufshaftlich versichert sein muss. Für Rechtsanwaltpartnerschaften ist vorgesehen, dass gem. § 51 a BRAO-E die „Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. EUR für jeden Versicherungsfall zu betragen“ habe sowie die „Jahreshöchstleistung mindestens 10. Mio EUR“ betragen muss. Dieses entspricht den Regeln bei Rechtsanwalts-gesellschaften in der Rechtsform der GmbH und dürfte sich durchsetzen.

Andere Berufsstände und insbesondere die Vertretungen der Steuerberater sind demgegenüber der Ansicht, dass eine entsprechende Anhebung deshalb nicht notwendig und nicht erforderlich ist, weil auch die Steuerberatungsgesellschaften – gerade auch in der Rechtsform der GmbH (vgl. § 49 Abs. 1 StBerG) – nicht in diesem Maße versichert sein müssen. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz verlangt nach wie vor (nur) eine Mindestversicherungssumme von 250.000,00 EUR für den einzelnen Versicherungsfall. Insofern bleibt die weitere Entwicklung noch abzuwarten.

Jedenfalls aber ist festzuhalten: Gerade für die Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten wird zukünftig mit der „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ eine moderne und sachgerechte Möglichkeit, eigene Risiken der Berufsausübung entsprechend zu minimieren, aber im Interesse der Auftraggeber interdisziplinär zusammenzuarbeiten, angeboten werden.

Dr. Christoph Goez
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht



Neuigkeiten in eigener Sache

Wir freuen uns, dass die zuständige Rechtsanwaltskammer Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Göertz den Titel „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ und Herrn Rechtsanwalt Jens Glaß den Titel „Fachanwalt für Steuerrecht“ verliehen hat.

